

Anlage F **Nebenkosten-Katalog**
 (Stand 01.01.2024)

**1. Übersicht über die Nebenkostenarten und ihre Beträge
 zu den einzelnen HzE-Leistungsangeboten..... 1**

2. Nebenkostenleistungen

Teil A Leistungen, die Entgeltbestandteil sind

Formblatt A1	Bekleidungsersatz-Pauschale	2
Formblatt A2	Reisezuschuss/Ferienmaßnahmen	4
Formblatt A3	Sonstige persönliche Ausstattung	6
Formblatt A4	Fahrgeld (Schüler-/Azubi-Monatsmarken)	7
Formblatt A5	Schulmaterial.....	8
Formblatt A6	Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge/Hobby)	9
Formblatt A7	Klassenfahrten, Projekttage, Exkursionen, Vereinsfahrten Kitafahrten usw.....	10

Teil B Leistungen, die auf Antrag zu gewähren sind

Formblatt B1	Bekleidungsersatz-Pauschale	9
Formblatt B2	Pauschale für besondere Anlässe	11
Formblatt B3	Erstausstattung an Bekleidung / Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussattung	12
Formblatt B4	Taschengeld	14
Formblatt B5	Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen nach AV-Jugendhilfeunterhalt	16
Formblatt B6	Erstausstattung an Mobiliar für Betreutes Jugendwohnen (BJW) und Wohnen im eigenen Wohnraum bei Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach § 39 SGB VIII außerhalb des Elternhauses	17
Formblatt B7	Nachhilfeunterricht / Förderunterricht nach Leistungsbeschreibung Jugendhilfe	18
Formblatt B8	Reisezuschuss	20
Formblatt B9	Behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen	21
Formblatt B10	Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe	22

Anlage F (Nebenkostenkatalog) zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Übersicht der Leistungsangebote	Kennziffer	Bekleidungsersatzpauschale 0 bis 14 Jahre	Reisezuschuss	sonst. persönl. Ausstattung	Fahrgeld über 16 Jahre	Schulmaterial ab 6 Jahre	Freizeit, Hobby ab 6 Jahre	Klassenfahrten, Projekttage	Betrag pro Tag, unabhängig vom Alter der Klientel
Fortschreibung		nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	
Betrag ab 01.01.2024 bis 31.12.2024		357,39 €	383,50 €	13,00 €	separate Antragstellung	77,85 €	37,81 €	116,40 €	
Gruppenangebote, § 34 SGB VIII - mit betreuungsfreien Zeiten - Regelangebote - Intensivangebote Gruppenangebote, § 35a SGB VIII - Intensivleistung	A1	357,39 €	383,50 €	13,00 €	Kinder bis zum 6. Lj. fahren kostenfrei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin. Schüler mit dem Schülersausweis I können ab dem 01.08.2019 mit der fahrCard ebenfalls kostenfrei den ÖPNV nutzen. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, ist bei rein entgeltfinanzierten stationären Angeboten das Fahrgeld beim JA zu beantragen.	77,85 €	37,81 €	116,40 €	bis 2,70 €
	A2	357,39 €	383,50 €	13,00 €		77,85 €	37,81 €	116,40 €	
	A3	357,39 €	383,50 €	13,00 €		77,85 €	37,81 €	116,40 €	
	A4	357,39 €	383,50 €	13,00 €		77,85 €	37,81 €	116,40 €	
Familienanaloge Gruppenangebote nach § 34 SGB VIII mit 3, 4, 5 oder 6 Plätzen	B2, B3, B	357,39 €	383,50 €	13,00 €		77,85 €	37,81 €	116,40 €	
Familienanaloge Angebote nach §§ 34/35a SGB VIII (Erziehungsstellen*) mit 1 oder 2 Plätzen	B3, B4, B	nein	383,50 €	nein	nein	nein	nein	116,40 €	immer 1,37 €
* Der Lebensunterhalt für die in Erz.-stellen untergebrachten jungen Menschen wird wie für Pflegekinder abgedeckt. Der beinhaltet bereits eine Reihe von Nebenkosten. Siehe Trägervertrag.									
Inobhutnahme-Angebote	A42 B42	Die Entgelte für Angebote zur stationären sozialpädagogischen Krisenintervention im Rahmen von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beinhalten alle erforderlichen Nebenkosten.							
Mutter-Kind-Gruppen nach § 19 SGB VIII, Rund-um-die-Uhr-Betreuung, LU im Entgelt	A19.1 A19.2 A19.3	Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	276 € 492 €	77,85 €	37,81 €	nein	bis 1,66 €
Mutter/Vater-Kind-Individualangebote nach § 19 SGB VIII, interne Kinderbetreuung, Lebensunterhalt im Entgelt	C19.10 C19.11 C19.12	Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	276 € 492 €	77,85 €	37,81 €	nein	
Mutter-Kind-Gruppen nach § 19 SGB VIII, externe Kinderbetreuung, Lebensunterhalt im Entgelt	C19.4 C19.5 C19.6	Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	276 € 492 €	77,85 €	37,81 €	nein	
Kind/er-Anteil für die vorstehend genannten Angebote nach § 19 SGB VIII		Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	i.d.R. keine Fahrgelder, weil unter 5 Jahre freie Fahrt	nein, kein Schulbesuch	nein, i.d.R. jünger als 6 Jahre	nein	0,00 €
Gruppenangebote, §§ 34, 35, 35a SGB VIII - Wohngemeinschaften Individualangebote nach §§ 19, 34 und 35a SGBIII	A5 bis A8 C1 bis C5 C19.1 - C19.3 C19.7 - C19.9				Mischkalkulation aus Schülerticket, Azubi-Ticket und Umweltkarte				0,72 €

Teil A
(Leistungen, die Entgeltbestandteil sind)

Formblatt A1 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Bekleidungsersatz-Pauschale

**Für den erforderlichen Ersatz der Bekleidung, d.h. von nicht mehr tragbaren Bekleidungs-
ausstattungsstücken (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 Seite 2 Mitte); gilt nicht für
Bekleidungs-Erstausrüstung.**

**Berufsbekleidung ist hieraus nicht zu finanzieren, sondern Bestandteil der den Ausbildungsstellen zur
Verfügung stehenden Mittel (dort bereits Entgeltbestandteil!),
Schutzbekleidung ist vom Ausbildungsbetrieb zu stellen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

**§ 39 Abs. 1 SGB VIII und Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996
(SenSchulJugSport - V F 14 -)**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 „Erläuterung“ S. 1) sowie
§ 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

4. Altersgruppen:

Altersstufe I: **bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres (0 - 14 Jahre)**

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

Altersstufe I“ „bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres“ (0 - 14 Jahre)

jährlich	357,39 €
monatlich	29,78 €
täglich	0,98 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

**Hinweis: Die Bekleidungsersatz-Pauschale für die neue Altersstufe I stellt grundsätzlich keinen
„individuellen“ Anspruch des untergebrachten einzelnen jungen Menschen dar, sie ist als
Pauschalbetrag dazu gedacht, auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung einer
Einrichtung einen „Gesamtbekleidungsfond“ zu bilden, aus dem zweckgebunden
ausschließlich die anfallenden Kosten für den notwendigen Bekleidungsersatz der in der**

Anlage F (Nebenkostenkatalog) zum

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Einrichtung untergebrachten jungen Menschen dieser Altersstufe finanziert werden (Ausgleichsmöglichkeit bei unterschiedlich anfallendem Bekleidungsersatzbedarf für die einzelnen untergebrachten jungen Menschen - nicht ausgegebene Restbeträge am Jahresende bleiben zweckgebunden für das nächste Jahr verfügbar (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 letzter Absatz).

Formblatt A2 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Reisezuschuss/Ferienmaßnahmen

Zuschussgewährung für die Teilnahme an Gruppenreisen bzw. für Einzelreisen (entsprechend der gegebenen Selbständigkeit des jungen Menschen), und zwar für Reisen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der sozialpädagogischen Zielsetzung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung bzw. von Eingliederungshilfen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII für junge Volljährige in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Bei § 32 SGB VIII werden gemäß Leistungsbeschreibung bis zu 150,- € für Gruppenreisen in der Kalkulation des Entgeltes berücksichtigt, daher wird die Nebenkostenart Reisekostenzuschuss für diesen Leistungsbereich nicht angewendet.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , künftig Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen	=	281,21 €
(siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 6 Abs. 1)		
- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen bei Gruppenreisen	=	102,26 €
(für die Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten für Unternehmungen am Ort für die Begleiter)		
zusammen, gerundet	=	383,50 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Hinweise: Von den Leistungserbringern ist für die Reisedauer der anteilige Betrag für Beköstigung aus dem Entgelt zusätzlich einzusetzen, da es sich hier um eine Fortsetzung der Jugendhilfeleistung an einem anderen Ort handelt.

Der individuelle Mehrbedarf (behinderungsbedingt) wird im B-Teil/Formblatt B9 geregelt.

Formblatt A3 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Sonstige persönliche Ausstattung

Hierunter fällt die Anschaffung z. B. eines Koffers oder einer Reisetasche sowie einer Kulturtasche. Diese Gegenstände sind - im Rahmen einer langfristig angelegten Hilfemaßnahme - insbesondere für die Teilnahme an Gruppenreisen erforderlich, aber auch für einzeln reisende junge Menschen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII in der Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie § 35 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 13,00 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Formblatt A4 (Stand 01.08.2019)

Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Fahrgeld

Kinder bis zum 6. Lebensjahr fahren kostenfrei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin. Schüler mit dem Schülerschein I können ab dem 01.08.2019 mit der fahrCard (Online bei der BVG zu beantragen) ebenfalls kostenfrei den ÖPNV Berlin, Tarifbereich AB, nutzen. Da unterstellt werden muss, dass alle Kinder und Jugendlichen in entgeltfinanzierten Angeboten auf Grundlage von § 21, 39 Abs. 1 SGB VIII in Berlin zu Schule gehen, ist zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen der Entgeltanteil für Fahrgeld streichen.

Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, d. h. Schulbesuch außerhalb Berlins, kein Schulbesuch oder Ausbildung des untergebrachten jungen Menschen ohne Berechtigung, einen Schülerschein I zu erhalten, ist bei rein entgeltfinanzierten stationären Angeboten das Fahrgeld individuell zu übernehmen.

Ausnahme:

Werden junge Menschen in Angeboten nach §§ 19 oder 42 SGB VIII betreut, behalten die im Trägervertrag vereinbarten Regelungen zu den Kosten des Fahrgeldes ihre Gültigkeit.

Hinweis bei Bezug von Jugendhilfeunterhalt:

Ausgenommen von § 39 Abs. 1 SGB VIII sind die jungen Menschen, denen nach AV-Jugendhilfeunterhalt vom 09.10.2005 die Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ ausbezahlt wird, weil „Fahrgeld“ bereits anteiliger Bestandteil dieser finanziellen Leistung ist.

Da die Jugendhilfeunterhaltsleistungen nicht den gesamten Aufwand für ein Azubi-Ticket bzw. eine Umweltkarte enthalten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten durch einen Pauschalbetrag i. H. v. 0,72 € pro Tag abgedeckt. Dieser Pauschalbetrag stellt keinen individuellen Anspruch des untergebrachten jungen Menschen dar. Vielmehr obliegt es der Verantwortung des Leistungserbringers aus den sich ergebenden Einnahmen die Anschaffung von Azubi-Tickets, Umweltkarten oder ggf. Einzelfahrscheinen vorzunehmen.

Formblatt A5 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Schulmaterial

Alles was mit Schulpflicht in Verbindung steht, und zwar Kosten des zusätzlichen schulischen Bedarfs (d.h. über den Anteil hinaus, der bereits im Entgelt derzeit dafür enthalten ist), soweit nicht aufgrund vorrangiger Ansprüche bereits abgedeckt. Bestandteile der Pauschale sind auch die gefüllte Schultüte zur Einschulung, der Ersatz von Schulbüchern, die Schulmappe bzw. der Schulrucksack.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

**Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt
§§ 19 Abs. 3, 21, 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt
§§ 19 Abs. 3, 21, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII**

4. Altersgruppen:

ab/während Schulpflicht

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 53,55 € pauschal

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Anlage F (Nebenkostenkatalog) zum

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Formblatt A6 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge/Hobby)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 1 in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

52,15 € **jährlich** (im Rahmen der Kalkulation für maximal 50% der Plätze) rd. **26,00 €**

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Formblatt A7 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Klassenfahrten, Projektstage, Exkursionen, Vereinsfahrten, Kitafahrten usw.,
soweit sie den eingesparten Beköstigungssatz für die Reisezeit übersteigen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 1 in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 80,07 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Teil B
(Leistungen, die auf Antrag zu gewähren sind)

Formblatt B1 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Bekleidungsersatz-Pauschale

Für den erforderlichen Ersatz der Bekleidung, d.h. von nicht mehr tragbaren Bekleidungs-
ausstattungsstücken (siehe Rundschreiben. Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 Seite 2 Mitte); **gilt nicht für
Bekleidungs-Erstausstattung.**

**Berufsbekleidung ist in der Regel von den Jugendlichen selbst zu finanzieren. In Ausnahmefällen ist der
individuelle Anspruch zu prüfen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

**§ 39 Abs. 1 SGB VIII und Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996
(SenSchulJugSport - V F 14 -)**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

a) **Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt**

§§ 13 Abs. 3, 21, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2
„Erläuterung“ Seite 1) sowie **§ 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4
SGB VIII**

Für die nach § 42 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen **kann nach Prüfung des Jugendamtes im
Einzelfall die Bekleidungsersatz-Pauschale für die Altersstufe I** (siehe A-Teil) **und die Altersstufe II
gezahlt werden.**

b) **§ 19 SGB VIII soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt**

**Bei vorheriger Zahlung einer Erstausstattung für Bekleidung besteht der Anspruch auf die Sommer-
/Winterpauschale erst nach 6 Monaten.**

Hinweis: Bis zur endgültigen Regelung der Höhe der Bekleidungsersatz-Pauschale für die nach
§ 19 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten jungen Mütter/Väter und
deren Kinder gelten die bisher gezahlten Sommer-/ Winterpauschalen auf der Grundlage
des § 19 Abs. 3 SGB VIII weiter.

4. Altersgruppen:

Altersstufe II: vom Beginn des 16. Lebensjahres an (ab 15 Jahre)

Hinweis: Die Pauschale für die Altersstufe II ist grundsätzlich ein „individueller“ Anspruchsbetrag
des untergebrachten jungen Menschen, aus dem dieser den Bekleidungsbedarf finanziert
(siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 3, 1. Absatz).

5. Es handelt sich um: eine Individuelleistung , künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt.

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) Altersgruppe II „vom Beginn des 16. Lebensjahres an“ (ab 15 Jahren)
jährlich 466,30 €, monatlich 38,86 €, täglich 1,28 €

<u>zu 3b)</u> Im Lebensalter ab 7 Monate	276,00 €
davon Sommerpauschale (für April bis September)	110,40 €
Winterpauschale (für Oktober bis März)	165,60 €

Im Alter von 14 bis 17 Jahren	303,00 €
davon Sommerpauschale	121,20 €
Winterpauschale	181,80 €
Ab 18 Jahre	276,00 €
davon Sommerpauschale	110,40 €
Winterpauschale	165,60 €

Formblatt B2 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Pauschale für besondere Anlässe

Für Extra-Bekleidung und anderes zur Taufe, Einschulung, Jugendfeier/Jugendweihe, Kommunion oder Konfirmation (oder ähnliches) - z. B. gefüllte Zuckertüte, Teilnahmegebühr für Jugendweihe.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 (siehe Seite 2 oben und letzter Absatz auf Seite 3)

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt
§§ 34, 35 a Abs. 2 Nr. 4 - nur bei langfristiger Unterbringung -
§ 19 SGB VIII soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt.**

4. Altersgruppen:

ab Schulpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

5. Es handelt sich um: eine Individuelleistung , künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

einmaliger Betrag in Höhe von **222,41 €**

In analoger Anwendung, als einmalige sonstige persönliche Ausstattung im Sinne von Formblatt A3 bei Hilfen nach § 13 Abs. 3, 19, 42 SGB VIII wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält. jährlich 13,- €

Formblatt B3 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

1a) Erstausrüstung an Bekleidung

(nur soweit der junge Mensch bei Unterbringungsbeginn über diese Bekleidungs-ausrüstung nicht verfügt und diese von dem/den Personensorgeberechtigten nicht beigebracht wird)

1b) Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII, § 39 Abs. 7 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und 41 in Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34, 35, 35a Abs.2Nr.4SGB VIII, § 19 SGB VIII soweit keine Leistungen nach Jugendhilfeunterhalt gezahlt werden.

4. Altersgruppen:

Altersgruppe I - 0 bis 6 Jahre
Altersgruppe II - 7 bis 14 Jahre
Altersgruppe III - ab 15 Jahre

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Zu 1a) Zur Grundausrüstung an Erstbekleidung gehören die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bekleidungsgegenstände:

Bekleidungsgegenstände/Altersgruppe	Anzahl	Beträge in €		
		0 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	ab 15 Jahre
Hose / Rock	2 Stück	51,13	51,13	76,69
Jacke	1 Stück	46,02	51,13	51,13
Schuhe	1 Paar	30,68	30,68	40,90
Pullover	2 Stück	40,90	40,90	56,24
Garnitur Unterwäsche	5 mal	38,35	38,35	51,13
Socken	5 Paar	12,78	12,78	20,45
Sportbekleidung	1 Stück	30,68	30,68	35,80
Turnschuhe	1 Paar	10,23	20,45	25,57
T-Shirt	3 Stück	38,35	38,35	52,15
Schlafanzug/Nachthemd	1 Stück	16,36	16,36	17,90
Badeanzug/Badehose	1 Stück	15,34	15,34	15,34
Badeschuhe	1 Paar	3,58	3,58	7,67
Hausschuhe	1 Paar	15,34	15,34	15,34
		349,74 €	365,07 €	466,31 €

Betragliche Grundlage für die Gewährung:

Analog den Bekleidungsersatz-Jahrespauschalen der Alterstufen I, II und III als Höchstbeträge, wenn die gesamte Erstausrüstung als Grundausrüstung notwendig ist.

Zu 1b) Festbeträge:

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftserstausrüstung 142,00 €

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung 310,74 €

Anlage F (Nebenkostenkatalog - Teil B) zum

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausstattung des Kindes ab. Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €
Hochstuhl	15,00 €

Formblatt B4 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Taschengeld

„ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen als laufende Leistung“ - siehe § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB III und AV-Taschengeld (AV-TG) in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

- nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Nr. 1 Abs. 1 AV-TG in der jeweils gültigen Fassung) **soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt,**
- nach § 41 Abs. 1 SGB VIII für junge Volljährige (siehe Nr. 1 Abs. 2 AV-TG in der jeweils gültigen Fassung) **soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt,**
- § 19 SGB VIII **soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt.**

4. Altersgruppen:

(gemäß den Altersgruppen, die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung per Rundschreiben zugrunde gelegt werden - siehe Ziffer 6 -)

Altersgruppe 1: vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Einschulung (ggf. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)

Altersgruppe 2: vom Beginn der Einschulung (ggf. vom Beginn des 7. Lebensjahres) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

Altersgruppe 3: vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Altersgruppe 4: vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Altersgruppe 5: im 18. Lebensjahr

Altersgruppe 6: ab Volljährigkeit

5. Es handelt sich um: eine Individuelleistung



künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt



6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Die Höhe des angemessenen Taschengeldebetrages richtet sich gemäß Nr. 3 Abs. 1 AV-TG nach § 35 SGB XII in Verbindung mit § 133a SGB XII und wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zusammen mit Regelsatzänderungen durch Rundschreiben bekannt gegeben (hier: Stand 01.07.2008).

Altersgruppe 1	5,63 €
Altersgruppe 2	14,07 €
Altersgruppe 3	28,15 €
Altersgruppe 4	56,29 €
Altersgruppe 5	65,68 €
Altersgruppe 6	94,77 €

Bestandsschutz:

Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, so erhält er einen zusätzlichen Taschengeldebetrag in Höhe von 5 v. H. seines Einkommens, höchstens 42,18 €. Gemäß § 133a SGB XII (Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen) nur noch für Fälle,

Anlage F (Nebenkostenkatalog - Teil B) zum

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

die am 31.12.2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag hatten. In diesen Fällen wird dann der Betrag in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht, solange sich der junge Mensch über den 31.12.2004 hinaus weiterhin in einer kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfemaßnahme ohne Unterbrechung befindet.

Formblatt B5 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen nach AV-Jugendhilfeunterhalt

Finanzielle Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ durch den im Betreuten Jugendwohnen untergebrachten jungen Menschen

Wird geregelt durch neue AV-Jugendhilfeunterhalt in Anlehnung an §§ 27 bis 31 SGB XII.

Formblatt B6 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Erstausstattung an Mobiliar für BJW und Wohnen im eigenem Wohnraum
bei Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach § 39 SGB VIII außerhalb des Elternhauses**

(nur soweit der junge Mensch bei Unterbringungsbeginn über dieses Mobiliar nicht verfügt und dieses von dem/den Personensorgeberechtigten nicht beigebracht wird)

Wird geregelt durch neue AV-Jugendhilfeunterhalt in Anlehnung an §§ 27 bis 31 SGB XII.

Formblatt B7 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

1a) Nachhilfeunterricht

zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht/Erreichung des Schulabschlusses

1b) Förderunterricht nach Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) §§ 34, 35 (stationär), 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

3b) § 13 Abs. 2 SGB VIII (Leistungsbereich c) und d) gemäß Leistungsbeschreibung vom 12. April 2006)

zu 3a) Gewährungs Voraussetzung für Nachhilfeunterricht

im 2. Schulhalbjahr zum Erreichen des Klassenziels (Versetzung)

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss gewährleistet sein, dass es sich um Nachhilfeunterricht handelt, der nicht mit Mitteln der Schule geleistet werden kann, und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein halbes Schuljahr übernommen werden und in Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Nachfolgende Unterlagen müssen Bestandteil des Antrages sein:

- in welchem Fach soll Nachhilfe erteilt werden (Festlegung der Schule)
- Stundenzahl (Festlegung der Schule)
- letztes Halbjahreszeugnis, sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer und Erfolgsaussicht
- zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung soll Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.

zu 3b) Individuelle Zusatzleistung gemäß Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe (Leistungsbereiche c) und d) vom 12. April 2006

4. Altersgruppen:

zu 3a) im schulpflichtigen Alter

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung ,

künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

Anlage F (Nebenkostenkatalog - Teil B) zum
Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) In Anlehnung an die AV-Honorare

bis zu einem Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde

Formblatt B8 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Reisezuschuss

Zuschussgewährung für die Teilnahme an Gruppenreisen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der pädagogischen Zielsetzung für in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachte junge Menschen, deren Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 31 SGB XII sicher gestellt wird.

Zuschussgewährung für Reisen im Rahmen von § 29 SGB VIII, sofern konzeptionell vorgesehen und im Hilfeplanverfahren vereinbart (gemäß Leistungsbeschreibung: Bei gruppenbezogenen Settings kann nach Hilfeplanplanung die Durchführung von Gruppenreisen vereinbart werden.)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften/zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen **bei § 29 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Jahresgesamtbetrag für den reisenden jungen Menschen

281,21 €

anteilig entsprechend der Leistungsbeschreibung für längstens 8 Tage.

Tagessatz = 20,09 €

Formblatt B9 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende
Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§ 32, § 34 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 SGB VIII für junge Volljährige in Ausgestaltung der Hilfe nach
§ 34 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.**

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen bei Hilfen **nach § 13 Abs. 3, 19, 35, 42 SGB
VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag und
Nachweis neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

- **behinderungsbedingte Mehrkosten** (siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 7)

Jahresgesamtbetrag bis zu 746,49 €

Formblatt B10 (Stand 04.09.2008)

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften/zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung; Schreiben SenBildWiss - III C 2 - vom 31. Juli 2008

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) § 13 Abs. 2 SGB VIII

3b) § 13 Abs. 3 SGB VIII (unter Beachtung der AV-Jugendhilfeunterhalt)

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag und Nachweis neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a)

- a) Zuschuss zur **Ausbildungsvergütung** (Leistungsbereich d) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)

in der jeweils durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung festgelegten Höhe von maximal

(Stand August 2008):

1. Ausbildungsjahr	310,00 €
2. Ausbildungsjahr	325,50 €
3. Ausbildungsjahr	341,78 €
4. Ausbildungsjahr	358,87 €

Diese Beträge erhöhen sich jeweils um den maßgeblichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

- b) Unterhaltsbetrag (Leistungsbereich c) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)

Der Zuschuss beträgt 192,00 €

(Bei gleichzeitiger stationärer Hilfe ist der Unterhaltsbetrag als kostenbeitragspflichtiges Einkommen zu werten.)

Hinweis: Die Leistungsgewährung einer Umweltkarte ist einzelfallabhängig.

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die im Einzelfall und nur im Bedarfsfall zu treffen ist. Dabei sollen die in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien berücksichtigt werden (Wechselnde Einsatzstellen, große Entfernung). Also z. B. die Differenz zwischen der Monatskarte für Tarifgebiet AB zu ABC bei großer Entfernung. Als Bedarfsfall ist auch die offensichtliche fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eltern zu sehen.

Nicht gerechtfertigt wäre dagegen die Zahlung der Monatskarte bei ständigem Ausbildungsort in Wohnortnähe.

zu 3b)

- **Fahrgeld** (Leistungsbereich e) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)

In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Fahrgeld bereits ein monatlicher Betrag von 20,40 € enthalten. Der darüberhinausgehende individuelle Anspruch ist im Einzelfall zu prüfen.

- **Schulmaterialien** (Leistungsbereich e) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)
jährlich 52,50 € pauschal
In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Schulmaterialien bereits ein jährlicher Betrag von 10 € enthalten. Für die betroffenen jungen Menschen sinkt der Betrag für diese Nebenkosten damit auf jährlich **42,50 €**.